

Gastronomie - Steiermark

Steiermärkisches Jugendgesetz 2019

Mit 1. Jänner 2019 tritt die Novelle zum Steiermärkischen Jugendgesetz in Kraft.

Aus Sicht des Gastgewerbes sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- **Ausgehzeiten** von Jugendlichen (ohne Begleitung einer Aufsichtsperson)
 - bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 23 Uhr;
 - bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 1 Uhr;
 - ab dem vollendeten 16. Lebensjahr unbegrenzt.
- **Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist verboten**
 - der Erwerb, Besitz und Konsum von Tabak- und verwandten Erzeugnissen;
 - der Erwerb, Besitz und Konsum von Getränken mit gebranntem Alkohol sowie von spirituosenhaltigen Mischgetränken (gilt auch für „Alkopops“ und Aperol);
 - der Aufenthalt bei Veranstaltungen, bei denen zu Billigstpreisen alkoholische Getränke angeboten werden bzw. gegen einen geringen Pauschalbeitrag ein unbegrenzter Alkoholkonsum ermöglicht wird (wie u.a. Flatrate-Partys oder 1 Euro-Partys).
- Für Jugendliche **vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr** ist der Konsum von sonstigen alkoholischen Getränken wie Bier oder Wein nur in dem Ausmaß zulässig, als dadurch keine wesentliche psychische oder physische Beeinträchtigung vorliegt. Diese Bestimmung trifft in erster Linie die Jugendlichen selbst. Achten Sie dennoch darauf, dass an offensichtlich Betrunkene kein Alkohol mehr ausgeschenkt wird.

Als Gewerbetreibende haben Sie die Verpflichtung, auf das Jugendgesetz in Ihrem Betrieb an deutlich sichtbarer Stelle hinzuweisen.

Das Jugendgesetz steht Ihnen als kostenloser Download zur Verfügung.

Stand: 08.11.2018